Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 6265.) Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865.

Seine Majestät der König von Preußen, einerseits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die auf die gegenseitige Behandlung der Schiffahrt bezüglichen Bestimmungen der am 2. April 1824. und 2. März 1841. zwischen Ihnen abgeschlossenen Verträge auf Grund der seitdem eingetretenen Veränderungen Ihrer Schiffahrts-Gesetze weiter auszubilden, haben Verhandlungen zu diesem Zwecke eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Prä-

(Nr. 6265.) Treaty of navigation between Prussia and Great Britain. The 16. of August 1865.

His Majesty The King of Prussia, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part;

being equally animated by the desire to develope the stipulations relative to the reciprocal treatment of Navigation now in force under the treaties concluded between them on the 2[nd] of April 1824. and the 2[nd] of March 1841. upon the basis of the alterations in their Navigation laws which have since taken place have entered into negotiation for that purpose and have named as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Mi-

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1866.

sidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Raths, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen rc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

In Preußen sollen Britische Schiffe und deren Ladungen, und in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland sollen Preußische Schiffe und deren Ladungen, gleichviel woher die Schiffe kommen oder wohin sie gehen und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind, in jeder Hinsicht eben so behandelt werden, als die einheimischen Schiffe und deren Ladungen.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung weder auf die ausschließlichen Fischereigerechtigkeiten Bezug haben soll, welche den Unterthanen jedes der beiden Länder innerhalb des Seegebietes der letzteren zustehen, noch auf die örtlichen Bevor-

nistry of State and Minister of foreign affairs,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc.,

who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

British ships and their cargoes shall in Prussia and Prussian ships and their cargoes shall in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, from whatever place arriving and whatever may be their place of destination, and whatever may be the place of origin or destination of their cargoes, be treated in every respect as national ships and their cargoes.

It is however agreed that the preceding stipulation shall not affect the rights connected with Fishery belonging exclusively to the subjects of either country within their respective marine territorial limits, nor the local immunities enjoyed in

zugungen, deren sich in Großbritannien, nicht die Britischen Unterthanen im Allgemeinen, sondern gewisse privilegirte Klassen in einzelnen Häfen erfreuen.

Jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragenden Theile in diesen Beziehungen einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Great Britain not by British subjects generally but only by certain privileged classes in certain ports.

Every favor or exemption which either of the Contracting Parties shall grant in these respects to any other Power shall be immediately and unconditionally extended to the other Party.

Artikel 2.

Die in dem vorstehenden Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, sowie auf deren Schiffe nebst Ladungen Anwendung, jedoch, was die Küstenschiffahrt anlangt, nur in denjenigen von diesen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, deren Küstenschiffahrt in Gemäßheit der über den Gegenstand ergangenen Parlaments-Akten fremden Schiffen eröffnet worden ist, oder künftig eröffnet werden möchte.

Article 2.

The stipulations contained in the preceding Article are also to be applied to the Colonies and foreign Possessions of Her Britannic Majesty, as well as to the ships and cargoes of the same; but as regards the Coasting Trade only in those Colonies and foreign Possessions the Coasting Trade of which shall have been or shall be hereafter opened to foreign ships in conformity with the Acts of Parliament which govern this matter.

Artikel 3.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der vertragenden Theile an den Küsten des anderen strandet oder scheitert, so soll ihm der nämliche Schutz und Beistand, wie einem einheimischen Schiffe geleistet werden. Die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter sollen für die Sicherung ihres Eigenthums keine anderen Kosten zu zahlen haben, als in dem entsprechenden Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu zahlen sein würden. Sollte der Führer eines Handelsschiffes genöthigt sein, einen Theil der Ladung zur Deckung seiner Auslagen zu veräußern, so soll ihm von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, er

Article 3.

If any ship of war or merchant vessel of one of the Contracting Parties should run aground or be wrecked upon the coasts of the other the same aid and assistance shall be rendered to it as to a national vessel and in such case no other expenses shall be paid by the owners or their agents and representatives for the preservation of the property than would be payable in the like case of a wreck of a national vessel. In case the Master of a Merchant vessel should be under the necessity of disposing of a part of his merchandise in order to defray his expenses, no impediment shall be opposed by

ist indessen zur Beachtung der bestehenden Vorschriften und Tarife verpflichtet.

Die von dem Wrack geborgenen Güter und Waaren sollen von jeder Zollabgabe frei sein, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

In Abwesenheit oder auf Ansuchen des Eigenthümers, des Schiffsführers oder eines sonstigen Bevollmächtigten des Eigenthümers sollen die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten befugt sein, die Gewährung des erforderlichen Beistandes an die Betheiligten zu vermitteln.

the authorities, the Master being bound, however, to conform to the existing regulations and tariffs.

The goods and merchandise saved from the wreck shall be exempt from all duties of customs unless cleared for consumption.

The respective Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents shall, if the owner or Master or other agent of the owner is not present, or is present and requires it, be authorised to interpose in order to afford the necessary assistance to those concerned.

Artikel 4.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten jedes vertragenden Theiles, welche in den Gebieten und Besitzungen des anderen ihren Sitz haben, soll von den Orts-Behörden jeder gesetzlich zulässige Beistand zur Herbeischaffung der von den Schiffen ihres Landes desertirten Personen geleistet werden.

Article 4.

The Consuls General, Consuls, Vice Consuls and Consular Agents of each of the Contracting Parties residing in the Dominions and Possessions of the other shall receive from the local Authorities such assistance as can by law be given to them for the recovery of deserters from the vessels of their respective Countries.

Artikel 5.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden, jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Article 5.

The right of acceding to the present Treaty is reserved to every state now belonging to or which may hereafter join the Zollverein.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll die nämliche Dauer haben, wie der am 30. Mai des laufenden Jahres unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien.

Er soll vier Wochen nach dem Aus-

Article 6.

The present Treaty shall have the same duration as the Treaty of Commerce signed on the 30th of May in the current year between the Zollverein and Great Britain.

It shall come into force four

tausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Monaten oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Gastein den sechszehnten August im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) v. Bismarck.

(L. S.) Napier.

weeks after the exchange of the ratifications thereof.

Article 7.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in six months, or sooner if possible.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Gastein the sixteenth day of August in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) v. Bismarck.

(L. S.) Napier.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist am 24. Februar 1866. zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 6266.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Niederung das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6267.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thalern. Vom 5. Februar 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Niederunger Kreises auf dem Kreistage vom 16. August 1864. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 132,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 132,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und zwei und dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

70,000 Thaler	à 500 Thaler	= 140 Stück,
40,000 "	à 100 "	= 400 "
12,000 "	à 50 "	= 240 "
10,000 "	à 25 "	= 400 "
= 132,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen der ausgeloosten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Niederunger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 16. August 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 132,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Niederunger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 132,000 Thalern geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in einer zu Gumbinnen und in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinkupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Heinrichswalde, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

............., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu ...., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Niederunger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Niederunger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Heinrichswalde, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

..............., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Niederunger Kreise.

(Nr. 6268.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die vom Kreise Wolmirstedt, im Regierungsbezirk Magdeburg, beabsichtigten Chausseebauten: 1) von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und 2) von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wolmirstedt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6269.)

(Nr. 6269.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den am Bau betheiligten Gemeinden Hoven, Langendorf und Wollersheim, einer jeden für die von ihr auszubauende Strecke, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten drei Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).